An die Eltern und Schülerinnen
der neuen 5. Klassen

Klösterle
Mädchenschule
Ravensburg
Katholische Freie Schulen
mit offenem Ganztagsbereich
Klösterle Grundschule
Theresia-Gerhardinger-
Realschule

Listenverfahren für das Deutschlandticket Jugend Baden-Württemberg

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen,

die Verkehrsunternehmen betreiben zusammen mit den Schulträgern und dem Landratsamt für alle Schulen im Landkreis das Listenverfahren. Was das Listenverfahren im Einzelnen beinhaltet, ist in den nachfolgend aufgeführten Punkten näher ausgeführt.

1. Antrag
Damit Sie eine Deutschlandticket Jugend erhalten können, müssen Sie übers Internet unter **www.schuelermonatskarten-ravensburg.de** (unter Theresia-Gerhardinger Real-schule) online den Antrag ausfüllen. **Wenn der Antrag bis Ende April gestellt wurde, liegen die Fahrkarten für das neue Schuljahr am Schnuppernachmittag bereit.** Die September Fahrkarte gilt bereits im August.

2. Deutschlandticket Jugend Baden-Württemberg
Gültig in ganz Baden-Württemberg ohne zeitliche Einschränkung im Regionalverkehr.
Eigenanteil 43,00 €/Monat (Jahresabo).

Der monatliche Eigenanteil wird im Lastschriftverfahren zum 15. des laufenden Monats von Ihrem Konto eingezogen. Hierfür ist das **SEPA-Lastschriftverfahren** online auszu-füllen und auszudrucken.

3. Verlust einer Schülermonatskarte
Bei Verlust eines Deutschlandtickets Jugend kann von der Schule gegen eine Gebühr von 10,00 € (wird vom Konto abgebucht) eine Ersatzkarte bestellt werden. Das verlorene Deutschlandticket wird gesperrt. **Bei Verlust kann ein Print@Home-Ticket nach Registrierung auf www.abo.bodo.de zu Hause ausgedruckt werden.**

4. Freistellung von Fahrtkosten
Wenn in einer Familie 3 oder mehr Kinder mit dem Bus oder Zug zur Schule fahren, müssen lediglich für 2 Kinder die Fahrkarten bezahlt werden. Einen Antrag hierzu können Sie online auf www.schuelermonatskarten-ravensburg.de stellen. Dieser muss jährlich neu gestellt werden.

5. Was ist beim Umzug oder Schulwechsel zu beachten?

Beim Umzug oder Schulwechsel muss ein neuer Antrag unter www.schuelermonatskarten-ravensburg.de gestellt werden. Die neuen Daten werden auf das Deutschlandticket Jugend beim nächsten Einloggen im Bus aufgespielt.

Falls Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Kessaris.
(Durchwahl: 0751/36193-16) Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Maier,
Realschulrektor i.K.

Einwilligung in die Nutzung

der Lern- und Kollaborationsplattform

IServ der Einrichtung

Klösterle
Mädchenschule
Ravensburg
Katholische Freie Schulen
mit offenem Ganztagsbereich
Klösterle Grundschule
Theresia-Gerhardinger-
Realschule

Theresia-Gerhardinger-Realschule (Klösterle)

Grundschule Klösterle

Olgastraße 13
88214 Ravensburg

Verantwortlicher im Sinne des
Datenschutzes:
Patrick Maier (Schulleiter)

Präambel
Die Schule stellt ihren Schülerinnen und Lehrkräften (im Folgenden: Nutzer) als Kommunikations- und Austauschplattform IServ zur Verfügung. IServ dient ausschließlich der schulischen Kommunikation und ermöglicht allen Nutzern, schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen. Alle Nutzer verpflichten sich, die Rechte anderer Personen zu achten.

Nutzungsmöglichkeiten
Die Schule entscheidet darüber, welche Module von IServ für den innerschulischen Gebrauch freigeschaltet werden. Welche Module freigeschaltet sind, teilt die Schule den Nutzern in allgemeiner Form mit.

Verhaltensregeln
Jeder Nutzer erhält ein Nutzerkonto. Das Nutzerkonto muss durch ein nicht zu erratendes Passwort von mindestens acht Zeichen Länge (Groß-/Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen) gesichert werden. Es ist untersagt, das Passwort anderen Nutzern mitzuteilen.

Die im gemeinsamen Adressbuch eingegebenen Daten sind für alle Nutzer sichtbar. Es wird deshalb geraten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich von sich preiszugeben.

Alle Nutzer sind verpflichtet, eingesetzte Filter und Sperren zu respektieren und diese nicht zu umgehen.

Die Nutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes sowie das Urhebergesetz zu beachten. Wer Dateien auf IServ hoch lädt, über IServ versendet oder nutzt, tut dies in eigener Verantwortung. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art gespeicherter Daten.

Die Sicherung in IServ gespeicherter Daten gegen Verlust obliegt der Verantwortung der Nutzer.

Das Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte auf dem Schulserver ist ebenso verboten wie die Speicherung von URLs (Webseiten) oder Links auf jugendgefährdende Websites oder Websites mit strafrechtlich relevanten Inhalten.

Weil umfangreiche Up- und Downloads die Arbeitsgeschwindigkeit des Servers beeinträchtigen, sind diese nicht erlaubt. Ausnahmen sind vorab mit den Administratoren abzusprechen.

Die Installation oder Nutzung fremder Software durch die Nutzer ist nicht zulässig, sie darf nur von den Administratoren durchgeführt werden.

Das IServ-System erstellt Log-Dateien (Protokolle), die in begründeten Fällen (z. B. Bei Rechtsverstößen oder Täuschungsversuchen) von den von der Schulleitung bestimmten Personen ausgewertet werden können.

Kommunikation/E-Mail
Soweit die Schule den Nutzern einen persönlichen E-Mail-Account zur Verfügung stellt, darf dieser nur für die schulische Kommunikation (interner Gebrauch) verwendet werden. Die Schule ist damit kein Anbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz der Kommunikationsdaten im Netz besteht gegenüber der Schule somit grundsätzlich nicht. Die Schule ist berechtigt, im Falle von konkreten Verdachtsmomenten von missbräuchlicher oder strafrechtlich relevanter Nutzung des E-Mail-Dienstes die Inhalte von E-Mails zur Kenntnis zu nehmen. Die betroffenen Nutzer werden hierüber unverzüglich informiert.

Soweit die Schule den Nutzern einen persönlichen E-Mail-Account zur Verfügung stellt, der auch eine Kommunikation mit Kommunikationspartnern außerhalb der Schule zulässt (interner und externer Gebrauch), ist folgendes zu beachten:

Der E-Mail-Account wird nur für den Austausch von Informationen im schulischen Zusammenhang bereitgestellt.

Private Kommunikation mit anderen Personen über diesen schulischen E-Mail-Account ist deshalb zu vermeiden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Inhalte von E-Mails Dritter durch Einsichtnahmen der Schule zur Kenntnis genommen werden.

Messenger
Soweit die Schule eine Chat-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung.

Forum
Soweit die Schule eine Forum-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung. Darüber hinaus sind die Moderatoren der Foren berechtigt, unangemessene Beiträge zu löschen.

Die Nutzer verpflichten sich, in Foren, Chats und von IServ aus versendeten E-Mails die Rechte anderer zu achten.

Massen-E-Mails, Joke-E-Mails o. ä. sind nicht gestattet.

Die schulische E-Mail-Adresse darf nicht für private Zwecke zur Anmeldung bei Internetangeboten jeder Art verwendet werden. Das gilt insbesondere für alle sozialen Netzwerke wie z. B. Facebook, Google+, usw.

Kalendereinträge für Gruppen werden nach bestem Wissen eingetragen und nicht manipuliert.

Hausaufgaben
Hausaufgaben können über IServ gestellt werden, müssen aber im Unterricht angekündigt werden. Die Lehrkräfte achten dabei auf einen angemessenen Bearbeitungszeitraum.

Administratoren
Die Administratoren haben weitergehende Rechte, verwenden diese aber grundsätzlich nicht dazu, sich Zugang zu persönlichen Konten bzw. persönlichen Daten zu verschaffen.

Sollte ein Nutzer sein Passwort vergessen haben, ist er verpflichtet, das durch einen Administrator neu vergebene Passwort beim nächsten Einloggen sofort zu ändern.

Nur der Nutzer selbst darf ein neues Passwort für sich persönlich bei einem Administrator beantragen.

Moderatoren
Für die Gruppenforen können Moderatoren eingesetzt werden, die Forumsbeiträge auch löschen können. Moderatoren dürfen nur in dem ihnen anvertrauten Forum moderieren.

Verstöße
Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann das Konto gesperrt werden. Damit ist die Nutzung schulischer Computer sowie die Nutzung von IServ auf schulischen und privaten Geräten nicht mehr möglich.

Informationsblatt für Eltern
zur Nutzung von *Elternnachricht.de*

Um die Kommunikation zwischen der Bildungseinrichtung, den Pädagogen und den Eltern zu verbessern, setzen wir die digitale Anwendung *Elternnachricht.de* ein. Eltern erhalten Nachrichten direkt per E-Mail und können diese mit einem Klick bestätigen bzw. Antworten auswählen. Für die Nutzung der Anwendung müssen einige wenige personenbezogene Daten erhoben werden. Zu diesem Zweck erhalten Sie eine Einverständniserklärung mit allen Informationen.

Nachrichten empfangen

Sie benötigen nur eine gültige E-Mail-Adresse, die Sie im Idealfall auf Ihrem Smartphone abrufen. Es ist keine zusätzliche Registrierung und keine neue App notwendig. Elternnachrichten erhalten Sie wie eine normale E-Mail direkt in Ihrem Posteingang. Trotz zahlreicher technischer Maßnahmen kann es in Einzelfällen vorkommen, dass die erste Nachricht im Spamordner landet. Bitte prüfen Sie diesen und fügen Sie nachricht@elternnachricht.de als Kontakt zu Ihrem Adressbuch hinzu.

Nachrichten bestätigen

Sie können vier unterschiedliche Arten von Nachrichten erhalten. Je nach Art der Nachricht haben Sie unterschiedliche Möglichkeiten zu antworten:

Keine Bestätigung – Die Nachricht enthält keine blaue Bestätigungs-Schaltfläche. Sie müssen nichts weiter tun, die Nachricht wurde nur als Information verschickt.

Lesebestätigung – Die Nachricht enthält eine blaue Bestätigungs-Schaltfläche „Nachricht zur Kenntnis genommen“. Klicken Sie auf die Schaltfläche, um die Nachricht zu bestätigen. Es öffnet sich eine Bestätigungsseite. Auf dieser können Sie (falls erlaubt) einen Kommentar ergänzen.

EINE Antwort wählen – Die Nachricht enthält mehrere Antwortmöglichkeiten. Sie müssen sich für genau eine Option entscheiden und klicken auf die entsprechende blaue Schaltfläche um die Nachricht zu bestätigen und Ihre Antwort zu übermitteln. Es öffnet sich eine Bestätigungsseite. Auf dieser können Sie (falls erlaubt) einen Kommentar ergänzen.

MEHRERE Antworten wählen – Die Nachricht enthält eine blaue Schaltfläche „Antwortmöglichkeiten ansehen“. Klicken Sie darauf es öffnet sich die Bestätigungsseite. Wählen Sie nun beliebig viele Antwortmöglichkeiten aus und klicken Sie anschließend auf „Nachricht bestätigen“. Falls erlaubt, können Sie optional noch einen Kommentar ergänzen.

Termine – Wie bei der Option „Mehrere Antworten wählen“ können Sie die Termine auswählen und die Terminnachricht somit bestätigen.

Wichtige Hinweise

- Antworten können Sie durch erneuten Klick auf eine der blauen Schaltflächen in der Nachricht ändern. Die Lesebestätigung kann nicht zurückgenommen werden.
- Empfangen und bestätigen mehrere Elternteile eines Kindes die Nachricht, gilt generell immer die zuletzt gewählte Antwort.
- Bitte antworten Sie NICHT per E-Mail auf eine Elternnachricht. Nutzen Sie ausschließlich die blauen Bestätigungs-Schaltflächen und das Kommentarfeld auf der Bestätigungsseite.

SCHULVEREIN Klösterle Ravensburg e.V.
Olgastr. 13, 88214 Ravensburg

Klösterle Mädchenschule
Ravensburg
Katholische Freie Schulen mit offenem Ganztagsbereich
Klösterle Grundschule
Theresia-Gerhardinger-Realschule

November 2024

Informationsbrief

Der Schulverein Klösterle e.V. wurde am 16. November 1992 von Eltern der damaligen Schülerinnen, von Förderern und Freunden unserer Theresia-Gerhardinger-Realschule und Grundschule Klösterle gegründet. Zweck dieses Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit an der Schule sowie die Pflege guter Beziehungen zwischen den ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Gliedern und Freunden der Schule.

Grundlage des Schulvereins sind die Eltern als ordentliche Mitglieder, die durch ihren Beitritt die finanzielle Basis für Neuanschaffungen und finanzielle Unterstützung außerunterrichtlicher Aktivitäten, wie Partnerschaftspflege zu anderen Schulen, Projekttagen u.ä. an der Schule schaffen.

An der Mitgliederversammlung vom 03.06.2024 wurden folgende Jahresbeiträge festgesetzt:

Ordentliche Mitglieder:	
Verheiratete	70,00 €
Alleinerziehend	35,00 €
Fördermitglieder (Mindestbetrag):	35,00 €

Dem Vorstand des Vereins gehören folgende Personen an:

Frau Christine Breuling	1. Vorsitzende
Herr Stefan Dürr	2. Vorsitzender
Frau Maren Kessaris	Vorstand für Finanzen
Frau Nicole Sauterleute	Schriftführerin

Die obenstehenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wurden bei der Mitgliederversammlung gewählt. Nachstehend sind kraft Amtes im Vorstand:

Herr Jürgens Ams	Vertreter d. Schulträgers
Herr Patrick Maier	Rektor der Realschule
Frau Severine Schlotter	Lehrervertreter
Frau Marie Lauer	Schülerin Klasse 9a
Frau Arina Ilyina	Schülerin Klasse 9b

Diesem Gremium werden die Wünsche und Anregungen der Schulleitung, des Lehrerkollegiums, der Schülerinnen und Eltern vorgelegt. Der Vorstand entscheidet dann nach ausführlicher Diskussion, nach Einsicht von Kostenvoranschlägen und nach Prioritätsüberlegungen über Neuanschaffungen und finanzielle Unterstützungen. Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch erstellt.

Christine Breuling, 1. Vorsitzende

Klösterle
Mädchenschule
Ravensburg
Katholische Freie Schulen
mit offenem Ganztagsbereich
Klösterle Grundschule
Theresia-Gerhardinger-
Realschule

Olgastraße 13, 88214 Ravensburg, Tel. 0751-36193-0, Fax 0751-36193-29, Email: kloesterle@gmx.de

Schulkosten (Schulen und offener Ganztagsbereich) Mai 2024

1. Schulgeld

Ab dem 1. August 2022 beträgt das Schulgeld als Beteiligung der Eltern an den Schulkosten für die Grundschule **55,00 €/Monat**, für die Realschule **60,00 €/Monat**.
Das Schulgeld wird pro Kalendermonat (August bis Juli) und Familie erhoben. In Härtefällen besteht die Möglichkeit, das Schulgeld ganz oder teilweise über einen **Stipendienfonds** zu finanzieren. (Anträge erhalten Sie im Sekretariat.) Das Schulgeld ist nach dem derzeit geltenden Einkommensteuerrecht abzugsfähig. Bei Geschwistern an unterschiedlichen Katholischen Freien Schulen, in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist das Schulgeld pro Kind jeweils zu 50 % zu bezahlen. Als Nachweis, ist jährlich eine Schulbescheinigung aus der jeweils anderen Schule vorzulegen.

2. Mitgliedschaft im Schulverein

Ordentliche Mitglieder sind alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, deren Kinder in unsere Schule aufgenommen werden. Der Jahresbeitrag beträgt **70,00 €** (bei Alleinerziehenden 35,00 €**)** pro Familie und ist nach dem derzeit geltenden Einkommensteuerrecht als Zuwendung abzugsfähig. In Härtefällen besteht die Möglichkeit der Beitragsreduzierung.
Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und finanziell fördern. Der Jahresbeitrag beträgt **35,00 €** pro Mitglied. Dadurch sind Ausstattung und Bildungsveranstaltung über das normale Maß hinaus möglich!
Die Beiträge werden nach der Vereinssatzung für eine finanzielle Unterstützung außerunterrichtlicher Aktivitäten, wie Partnerschaftspflege zu anderen Schulen, Projekttagen o. ä. an der Schule verwendet.

3. Versicherungen

Ergänzend zur gesetzlichen Unfallversicherung ist für die Schülerinnen am Klösterle die **Schülerzusatzversicherung** (Unfall-/Sachschaden-/Haftpflichtversicherung) und die **Garderobenversicherung** mit einem Gesamtbeitrag von **2,00 €** pro Schuljahr verpflichtend.

4. Lehr- und Lernmittel

Bücher, bei denen Kaufpflicht besteht (z.B. Bibel oder English Workbook) werden von der Schule bezuschusst.

5. Mittagessen in der Schule

Es besteht für jede Schülerin **täglich** die Möglichkeit, ein Mittagessen in der Schule zu erhalten. Für Schülerinnen der Klassen 2, 3 und 4 (Grundschule) sowie der Klassen 5 und 6 (Realschule) ist das Mittagessen an Tagen mit Mittagsunterricht und AG's (Realschule) verpflichtend. Sie können sicher sein, dass Ihre Töchter ein ausgewogenes und gesundes Mittagessen erhalten mit Betreuung und Freizeitgestaltung. Hier wird ein Beitrag von 8,50 € (Anteile für Mittagessen 5,50 € und für Betreuung 3,00 €) pro Essentag erhoben. Für Schülerinnen ab der 7. Klasse beträgt der Essenbeitrag 5,50 € pro Mittag.

6. Offener Ganztagsbereich an der Schule

Um Ihrer individuellen familiären Situation gerecht zu werden, kann Ihre Tochter zu festen Zeiten, sowie auch **sporadisch** in unserem Hort betreut werden. Es werden familien- und einkommensbezogene Beiträge erhoben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Übernahme ganz oder teilweise durch das Jugendamt oder andere Träger der Sozialhilfe möglich. Auskunft erteilt Ihnen gerne Frau Heinzler Mo.-Do. von 7.00-8.30 Uhr unter der Nr. 0751/36193-23. Schülerinnen ab Klasse 7 zahlen 7,00 € Solidarbeitrag (für 10 Monate).

Bankeinzug, Zahlungen

1. Die Abbuchung im **SEPA-Lastschriftverfahren** erfolgt für die **Essen- und Ganztagsbereichsbeiträge monatlich** und nachträglich (zu Beginn des nächsten Monats).
2. Das **Schulgeld** wird **monatlich** am 1. Werktag des betreffenden Monats abgebucht.
3. Der **Schulvereinsbeitrag** wird **jährlich** im Oktober/November eingezogen. Dadurch können wir Vorhaben für das Schuljahr rechtzeitig angehen.

Zuwendungen des Stipendienfonds berücksichtigen wir beim Schulgeld-Einzug, soweit uns Bescheide des Bischöflichen Stiftungsschulamts vorliegen, gegebenenfalls bei der nächsten möglichen Beitragsabrechnung.

Bewahren Sie bitte Rechnungen, Bankbelege und Kontoauszüge als Nachweise zur Vorlage bei Behörden u.ä. auf. Zusätzliche Bescheinigungen unsererseits sind so nicht erforderlich.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schmidt von unserem Sekretariat (Tel. 0751/36193-0) gerne zur Verfügung.

Patrick Maier,
Realschulrektor i.K.

Klösterle
Mädchenschule
Ravensburg
Katholische Freie Schulen
mit offenem Ganztagsbereich
Klösterle Grundschule
Theresia-Gerhardinger-
Realschule

Schulvertrag

zwischen

Stiftung Katholische Freie Schule,
als Träger der **Theresia-Gerhardinger Realschule**
Patrick Maier
Olgastr. 13
88214 Ravensburg

- nachfolgend „Schulträger" genannt -

und

Vor- und Nachname:

Anschrift:

und

Vor- und Nachname:

Anschrift:

Muster

- nachfolgend „Personensorgeberechtigter" genannt -

handelnd im eigenen Namen und als gesetzliche Vertreter des/der

Vor- und Nachname:

Geburtstag, Geburtsort:

Konfession:

- nachfolgend „Schüler" genannt -

Vorbemerkungen

Soweit zwei Personensorgeberechtigte eingetragen sind, sind mit der Bezeichnung „Personensorgeberechtigter" beide Personensorgeberechtigte angesprochen.

Die Personensorgeberechtigten und der Schüler gemeinsam werden nachfolgend als „Vertragspartner" genannt.

Aufnahme/Vertragsbeginn: 01.08.2025 **Jahrgangsstufe: 5**

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Schulträger nimmt den Schüler zum Aufnahmedatum auf Seite 1 und in die dort genannte Jahrgangsstufe in die Theresia-Gerhardinger Realschule auf. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Die Aufnahme des Schülers erfolgt unter der Voraussetzung, dass er die Bedingungen erfüllt, die für die entsprechende Jahrgangsstufe/ Klassenstufe der öffentlichen Schule gelten.

§ 2 Grundlagen

1. Die Theresia-Gerhardinger Realschule ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft.

2. Die Bischöfliche Grundordnung - GO - für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese und die Schulverwaltungsordnung des Bischöflichen Stiftungsschulamtes - SchulVO -, jeweils in ihrer aktuellen Fassung, sind Bestandteile dieses Vertrages. Die Regelungswerke sind auf der Homepage www.kloesterle-rv.de abrufbar.

3. Die Vertragspartner erkennen insbesondere die in der GO genannten Bildungs- und Erziehungsziele der Schule an und tragen nach Kräften dazu bei, sie zu verwirklichen. Sie anerkennen, dass Erziehung und Unterricht neben den Vorgaben der staatlichen Bildungspläne auch auf der Grundlage eines eigenen Erziehungs- und Bildungsplanes (Marchtaler Plan) erfolgen kann.

§ 3 Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten

Muster

1. Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Personensorgeberechtigten in den Institutionen der elterlichen Mitwirkung. Die Personensorgeberechtigten erklären sich bereit, in diesen Institutionen mitzuwirken. Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten regelt sich nach der GO und der SchulVO.

2. Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, jederzeit mit der Schule (in der Regel nach Terminvereinbarung) ein Gespräch über den Schüler zu führen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Schüler zur Einhaltung seiner Verpflichtungen anzuhalten. Die Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass gegenüber dem Schüler Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen angewandt werden können.

§ 4 Mitgliedschaft im Schulverein

Mit Abschluss des Schulvertrages erklären sich die Personensorgeberechtigten bereit, Mitglied im Schulverein e.V. zu werden. Die Personensorgeberechtigten können hierfür mit Rückgabe des unterschriebenen Schulvertrages ihren Aufnahmeantrag in den Förderverein bei der Schulleitung abgeben.

§ 5 Rechte und Pflichten des Schülers

1. Der Schüler ist verpflichtet, am Unterricht in den vorgesehenen Pflichtstunden sowie an den von ihm belegten Wahlstunden und an den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen.

2. Der Schüler ist zur gewissenhaften Einhaltung der Schulordnung und der Hausordnung verpflichtet.

§ 6 Rechte und Pflichten des Schulträgers

1. Der Schulträger lässt den Schüler in seiner Schule auf der Grundlage des für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart verbindlichen Erziehungs- und Bildungsplans (Marchtaler Pläne) sowie auf Grundlage der jeweils gültigen Bildungspläne des Landes Baden-Württemberg und unter Beachtung der GO und SchulVO unterrichten und erziehen. Der Schulträger schafft in seiner Schule die Voraussetzungen, welche zum Erreichen des Schul- und Klassenziels üblicherweise erforderlich sind; insbesondere sorgt er für einen geordneten

Schulbetrieb und bemüht sich, den Schülern die auf das Erreichen des Jahrgangs- und Schulziels ausgerichtete Erziehung und Bildung zu vermitteln.

2. Für Versetzungen und Abschlussprüfungen gelten die für die öffentlichen Schulen bestehenden Regelungen des Landes Baden-Württemberg.

§ 7 Schulbeitrag

1. Der Schulträger erhebt monatlich Schulgeld, verpflichtende Elternbeiträge und ggf. Beiträge für freiwillige sonstige angebotene Leistungen (nachfolgend gemeinsam: Schulbeitrag) nach Maßgabe der jeweils geltenden Schulgeldordnung.
   Die aktuelle Schulgeldordnung ist diesem Vertrag als **Anlage** beigefügt.

2. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich den Schulbeitrag monatlich zu bezahlen. Der Schulbeitrag wird im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens (siehe **Anlage**) vom Konto der Personensorgeberechtigten abgebucht.

3. Der Schulträger ist berechtigt, die Höhe des Schulbeitrags zu Beginn eines neuen Schuljahres angemessen zu erhöhen, sofern sich die Kosten, die der Schulträger im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen im Rahmen des vorliegenden Schulvertrags erbringt, nicht nur geringfügig erhöht haben, insbesondere bei inflationären Wirtschaftsverhältnissen und infolgedessen Veränderungen in der Kostenstruktur wie erhöhten Lohnkosten, Energiekosten sowie Steuern, Abgaben oder Gebühren.

   Eine Erhöhung des Schulbeitrags darf im Schuljahr höchstens in einem im Verhältnis zur Kostensteigerung angemessenen Betrag erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Interessen der Personensorgeberechtigten hierbei hinreichend beachtet werden.

   Den Personensorgeberechtigten ist die Preiserhöhung rechtzeitig vor deren Wirksamwerden in Textform anzukündigen. Der Personensorgeberechtigte kann bei einer Preiserhöhung diesen Vertrag schriftlich kündigen, wobei die Kündigung mindestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung beim Schulträger eingegangen sein muss."

Muster

§ 8 Haftung und Versicherung

1. Die Schule/der Schulträger haftet für andere Schäden als die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, nur insoweit, als die Schäden auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten oder auf einer schuldhaften Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten der Schule/des Schulträgers beruhen.

2. Die Schule/der Schulträger haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Geld, Schmuck oder sonstigen Wertgegenständen, sofern diese nicht zur Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsziele und damit für den Schulbesuch notwendig und erforderlich sind.

3. Die Haftung des Schülers/der Schülerin gegenüber dem Träger richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern eine gesetzliche Haftung greift, ist die Schule/der Schulträger berechtigt, alle von dem Schüler/der Schülerin vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Sachschäden auf Kosten des Schülers/der Schülerin beseitigen zu lassen.

4. Im Übrigen ist die Haftung für Schäden, die auf einer einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer einfach oder leicht fahrlässig begangenen unerlaubten Handlung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszweckes geboten ist oder die aus berechtigter Inanspruchnahme besonderen Vertrauens erwachsen. In diesen Ausnahmefällen ist die Haftung auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden beschränkt.

5. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, eine Haftpflichtversicherung für den Schüler/die Schülerin abzuschließen.

§ 9 Beendigung des Schulvertrages

1. Der Schulvertrag endet automatisch
   a) mit Ende des Schuljahres, in welchem der Schüler seinen Schulabschluss erreicht. Dies ist in der Regel der 31.07. des jeweiligen Abschlussjahres.
   b) wenn der Schüler von den Personensorgenberechtigten von der Schule abgemeldet wird (z.B. bei Wegzug oder Schulwechsel)
   c) wenn der Schüler nach den Bestimmungen der staatlichen Schulaufsicht die Schule verlassen muss, mit dem Ende des letzten Schultages des Schülers
   d) wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt.

§ 10 Kündigung des Schulvertrages

1. Die Vertragspartner können den Vertrag ordentlich mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Schuljahres kündigen.

2. Eine ordentliche Kündigung des Vertrags kommt insbesondere bei Fehlen eines ausreichenden Vertrauensverhältnisses zwischen den Personensorgeberechtigten bzw. dem Schüler/der Schülerin und der Schule/dem Schulträger als Grundlage des Schulvertrages i.S.e. gedeihlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit in Betracht.

3. Ohne eine Frist kann der Vertrag nur außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden.

   a) Für den Schulträger liegt ein wichtiger Grund in der Regel vor,

   Muster

   aa) wenn die Personensorgeberechtigten

   - sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Katholischen Freien Schulen stellen und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben,
   - sich bei Fehlverhalten des Schülers und trotz vorheriger Anhörung sowie einer bereits erfolgten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme weitergehenden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme verweigern,
   - den Schüler vom Religionsunterricht abmelden,
   - trotz erfolgter Mahnung den Schulbeitrag bzw. sonstige, der Höhe nach vergleichbaren Unkostenbeiträgen, wie z.B. Betreuungsbeitrag, Essensbeitrag, nicht bezahlen.

   bb) wenn der Schüler

   - gegen andere Menschen körperliche oder psychische Gewalt androht oder anwendet.
   - aus gesundheitlichen Gründen eine Gefahr für sich oder andere Personen darstellt.
   - sich in besonderem Maße durch schwerwiegendes beleidigendes oder herabwürdigendes Verhalten respektlos-, verantwortungslos und beleidigend gegenüber Mitschülern, Lehrern oder Mitarbeitern der Schule verhält.
   - Trotz bereits erfolgten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen durch wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet und daher der Schule oder Mitschülern ein Weiterbesuch der Schule wegen Art und Schwere der Beeinträchtigung und deren Folgen nicht zumutbar ist.
   - sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Katholischen Freien Schulen stellt und erzieherischen Bemühungen um Änderung seiner Haltung unzugänglich bleibt.

   cc) wenn das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

   b) Vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung ist der Schüler sowie mindesten eine Personensorgeberechtige Person anzuhören.

4. Kündigungen bedürfen der Textform. Bei Kündigungen durch den Schulträger genügt zur Wirksamkeit der Zugang an einen Personensorgeberechtigten.

§ 11 Datenschutzhinweise und Schweigepflicht

1. Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags verarbeitet der Schulträger personenbezogene Daten des Schülers/der Schülerin (insbesondere Stamm- und Leistungs- sowie organisatorische Daten) sowie der Sorgeberechtigten, soweit dies für einen reibungslosen Schulbetrieb erforderlich und gesetzlich zulässig ist. Dazu zählen auch sensible Daten, z.B. zur Staatsangehörigkeit oder Konfession des/der Schüler/in. Soweit Daten verarbeitet werden sollen und hierfür keine gesetzliche und/oder vertragliche Rechtsgrundlage besteht, erfolgt dies ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligungserklärung des/der Betroffenen. Jede Einwilligungserklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

2. Die im Rahmen dieses Vertrags verarbeiteten personenbezogenen Daten werden weitergegeben, z.B. an Behörden oder von der Schule eingesetzte Dienstleister, und gespeichert, soweit und solange dies gesetzlich zulässig ist. Im Einzelfall können berechtigte Interessen für eine Speicherung, die über gesetzliche Aufbewahrungsfristen hinausgeht, bestehen.

3. Der Schulträger verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den ihr anvertrauten personenbezogenen Daten.

§ 12 Bischöfliche Grundordnung / Schulverwaltungsordnung / Schulordnung

Dieser Vertrag wird durch die Regelungen der nachfolgenden Regelungswerke in ihren jeweils geltenden Fassungen ergänzt:

- die Bischöfliche Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- die Schulverwaltungsordnung der Stiftung Katholische Freie Schule
- die Schulordnung der Schule

§ 13 Schlussbestimmungen

Muster

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.

2. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.

Vor- und Nachname:

X_____

Datum / Unterschrift 1. Personensorgeberechtigte:r

X_____

Datum / Unterschrift 2. Personensorgeberechtigte:r

14.03.2025

_____

Datum / Unterschrift besonderer Vertreter des Schulträgers